



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk Nord

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2512

ver.di - Hansestr. 14 · 23558 Lübeck

Per E-mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Postfach 71 21

24171 Kiel

Fachbereich
Ver- und Entsorgung

Hansestraße 14
23558 Lübeck

Telefon: 0451/8100-6
Telefax: 0451/8100-888
Telefax: 0451/8100-777

Datum 25.10.2007
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen BJ/Gr
Durchwahl -709
Fax -777/-888

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1455 -

Sehr geehrte Frau Tschanter,

nachfolgend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord, Fachbereich Ver- und Entsorgung, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften.

Die Neuordnung der Behördenzuständigkeiten stellt einen Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs dar. Dabei sollen insbesondere den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Wasserbehörden zusätzliche wasserbehördliche Vollzugsaufgaben übertragen werden, um Synergieeffekte zu erreichen. Gleichzeitig soll das Personal, das die übertragenen Aufgaben bislang bei den staatlichen Umweltämtern wahrgenommen hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehen. Somit werden bei den Kreisen und kreisfreien Städten trotz langfristiger Synergieeffekte zunächst zusätzliche Personalkosten entstehen, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht absehbar sind.

Vor dem Hintergrund der Finanzsituation in den Städten und Kreisen wird eine reine Personalüberleitung ohne Kostentragung nicht akzeptiert werden. Aus Sicht der Gewerkschaft ver.di besteht so die Gefahr, dass das Ziel der Landesregierung „Bürokratieabbau und Deregulierung“ als zusätzliche Aufwands- und Kostenlast auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wird. Zur Akzeptanzbildung und Rechtsklarheit sollten die Regelungen zum Personalübergang und zur Konnexität entweder im vorliegenden Gesetzesentwurf oder aber in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren für die Kreise und kreisfreien Städte kostenneutral geregelt werden. Dabei sollte auch die Möglichkeit der Personalgestaltung (§ 4 TVöD) in Betracht gezogen werden.

SEB Bank Lübeck
Konto: 1094769700
BLZ: 230 101 11

Die Landesbezirksverwaltung liegt ca. 300 m rechts neben dem Hauptbahnhof.

Die Verwaltungsvereinfachungen sowohl im Bereich des Küstenschutzes als auch der Abwasserbeseitigungsvorschriften werden von uns im Grundsatz befürwortet; sie dürfen jedoch nicht zu einem Qualitätsverlust führen. So sollte bei den Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände in § 3 Abs. 2 Satz 1 folgende Änderung aufgenommen werden:

„ (2) Eine Gemeinde kann einem Wasser- und Bodenverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen, sofern er die Voraussetzungen der Qualitätssicherung erfüllt“.

Die vorgeschlagene Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 2 „Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände kann weitere Mitglieder haben“ ist aus unserer Sicht zu weitgehend. Einzelne Gemeinden und kreisfreie Städte können den Wasser- und Bodenverbänden beitreten. Die geplante Möglichkeit der Mitgliedschaft von sonstigen Interessensgemeinschaften bei den Wasser- und Bodenverbänden sowie die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Landesverband ohne Mitgliedschaft in einem Wasser- oder Bodenverband lehnen wir ab. Es besteht die Gefahr, dass somit der eigentliche Zweck der Qualitätssicherung der kommunalen Daseinsvorsorge z. B. bei der Wasserversorgung zu Lasten von reinen Gewinninteressen aufgeweicht wird. Deshalb schlagen wir für § 4 Abs. 1 Satz 2 folgende Formulierung vor:

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände kann weitere Mitglieder haben, sofern dies der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben dient.

In § 19 Absatz 2 sollen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden Anlagen zur Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien errichtet und betrieben werden, soweit sie mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung in engem Zusammenhang stehen und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist. Hier besteht die Gefahr, dass die Wasser- und Bodenverbände sowohl in eine Konkurrenzsituation zu den regionalen Energieversorgern treten und eine Bevorzugung gegenüber anderen Dienstleistern, beispielsweise den Gemeinden, erhalten. Deshalb sollte dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

Berith Jordan
Fachbereichsleiterin
ver.di Landesbezirk Nord
Fachbereich Ver- und Entsorgung